

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird das Frauen- und Kinderschutzhause nur stundenweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Die Benutzerin wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 02.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bernd Addicks, Addicks Baumschulen, Voßbergweg 25, 26203 Wardenburg, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen „Am Landwehrgraben“ eine Grundwasserentnahme von 14.000m³ jährlich auf dem Flurstück 32, Flur 48, Gemarkung Wardenburg beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 11.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 14. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.491.388 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.521.679 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.848.538 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.508.256 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.023.406 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.640.557 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.871.944 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.148.813 Euro